

1.Nachtrag

ZUR

Diabetes-Vereinbarung Sachsen

(in der Fassung vom 30.01.2012)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

und

**der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen**

vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Frau Andrea Spitzer

zugleich handelnd für die

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**

**dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover**

der IKK classic

**der KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Chemnitz**

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(LVSK)

- (1) Die Vertragspartner der Diabetes-Vereinbarung Sachsen vereinbaren eine Anpassung der Qualifikationsvoraussetzungen für diabetologische Schwerpunktpraxen. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Teilnahme für Ärzte der diabetologischen Schwerpunktpraxen

Die Genehmigung zur diabetologischen Schwerpunktpraxis kann erteilt werden, wenn folgende Qualifikationsvoraussetzungen, personelle und strukturelle Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikationsvoraussetzungen:

approbierte Ärzte und Fachärzte mit der Qualifikation

- Diabetologe DDG oder
- FA für Innere Medizin mit der Schwerpunktbezeichnung Endokrinologie oder
- FA für Innere Medizin und Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie oder
- FA für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“ oder
- FA für Innere und Allgemeinmedizin mit der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“ oder
- FA für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie oder
- FA für Allgemeinmedizin mit der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“ sowie

Ärzte, die am 31.12.2007 die Genehmigung zum Führen einer Schwerpunktpraxis Diabetes in Sachsen hatten

weiterhin

- regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z.B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich

Personelle Voraussetzungen:

- Die Einrichtung ist von einem diabetologisch qualifizierten Arzt (Strukturvoraussetzungen siehe oben) zu leiten.
- mindestens ein/e Diabetesassistent/in DDG oder mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG in einer Festanstellung

Strukturelle Voraussetzungen (ggf. in Kooperation):

- Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards
- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckerbestimmung mit verfügbarer Labormethode zur nass-chemischen Blutglukosebestimmung
- EKG
- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (u. a. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
- Schulungsraum

- (2) Der 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Dresden, 4. Januar 2018

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

gez.

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Sachsen